

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

71. Stück, 09.12.1927

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 9. Dezbr. 1927.) 71. Stück.

#### Inhalt:

Nr. 99. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Dezember 1927, betreffend Genehmigung der „Nieberding-Stiftung“ in Wildeshausen.

#### Nr. 99.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Genehmigung der „Nieberding-Stiftung“ in Wildeshausen.

Oldenburg, den 5. Dezember 1927.

Die am 27. November 1927 von der Rentnerin Fräulein Ida Nieberding in Bremen, Am Wall 146, errichtete Stiftung ist auf Grund des § 5 der Verordnung vom 1. Dezember 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom Staatsministerium genehmigt worden und hat damit Rechtsfähigkeit erlangt. Die Stiftung hat ihren Sitz in Wildeshausen und wird vom Stadtmagistrat Wildeshausen im Einvernehmen mit dem Stadtrat verwaltet. Die Stiftung soll zu einem

wohltätigen, gemeinnützigen Zwecke, und zwar zur Er-  
tuchtung der Wildeshausener Jugend oder Unterstützung  
Wildeshausener Bürger dienen.

Oldenburg, den 5. Dezember 1927.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

XIV. Band. (Ausgegeben am 8. Febr. 1927) VII. Stück.

Titel:

Bestimmung des Staatsministeriums, betreffend Genehmigung der  
„Widowsheim-Stiftung“ in Wildeshausen.

Titel:

Bestimmung des Staatsministeriums, betreffend Genehmigung der  
„Widowsheim-Stiftung“ in Wildeshausen.  
Oldenburg, am 2. Dezember 1927.

Die am 27. November 1927 von der Ministerin  
für die Provinz in Bremen, im Fall 146,  
erlassene Verfügung ist auf Grund des § 5 der Verord-  
nung vom 1. Dezember 1926 zur Ausführung des  
kaiserlichen Gesetzbuchs vom Staatsministerium ge-  
nehmigt worden und hat damit rechtskräftig erlangt.  
Die Stiftung hat ihren Sitz in Wildeshausen und wird  
dem nächstgelegenen Wildeshausen im Vereinnehmen mit  
dem Staatrat verwaltet. Die Stiftung soll zu einem

